

durch Verordnungen einen gewissen Teil ihres Bezirks der offenen Bauart vorzubehalten, d. h. einer Bauart, welche das Gebäude mit Gartenanlagen umgibt, haben die Baugärtner eine immer grössere Bedeutung erlangt und sich in immer grösserem Umfange beteiligt an der Herstellung der mietfertigen Wohnungen. Denn in diesen Stadtteilen gehört zu der fertigen Wohnung auch die fertige Gartenanlage. Die Baugärtner übernehmen vielfach sogar schon die Ausschachtungsarbeiten, um die gewonnenen Erdmengen gleich zu Anschüttungen, zu Nivellierungen usw. zu verwenden; und es sind die gärtnerischen Arbeiten auch insofern den allgemeinen Vorschriften unterworfen, als über sie ein Kostenanschlag und eine Zeichnung eingereicht werden muss, die der Genehmigung unterliegt. Bei dem Umfang, in dem somit die Gärtner sich jetzt an der Herstellung der Wohnungen beteiligen, ist es recht und billig, auch ihrer zu gedenken und sie in den gesetzlichen Schutz einzubeziehen, den man allen übrigen an dem Bau beteiligten, den Handwerkern, Arbeitern und auch den Lieferanten gewähren will. Ich möchte Sie daher bitten, dem Antrag, den ich aus der Kommissionsverhandlung wieder aufgenommen habe, zuzustimmen. Ich habe, um Bedenken, welche in der Kommission geäussert wurden bezüglich des Umfangs der Gartenanlagen, welche als zum Gebäude zugehörig betrachtet werden können, zu zerstreuen oder um ihnen gerecht zu werden, den Antrag etwas anders gefasst, nämlich dahin: „und den dazugehörigen auf der Baustelle befindlichen Gartenanlagen“. Danach ist meines Erachtens der Begriff derjenigen Gartenanlagen, deren Hersteller mit in den Schutz des Gesetzes einbezogen werden sollen, genügend exakt definiert, sodass keine Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten aus der Interpretation entstehen können.

Abg. Pauli, Potsdam, (Kons.): M. H., diese Frage, die der Herr Kollege Herzog anregt, hat schon lebhaft die Kommission beschäftigt. Soweit es sich um Gartenanlagen, z. B. Vorgärten, handelt, gehört das ohne weiteres schon dazu. Aber wenn man allgemein die Gartenanlagen dazu rechnen will, so ist es doch sehr fraglich, welchen Umfang die Gartenanlagen haben. In der Kommission haben wir eine Grenze nicht finden können, wie weit man den Begriff Gartenanlagen ausdehnen kann. Auch hier im Antrag kommt das nicht zum Ausdruck. Da heisst es: „die auf der Baustelle befindlichen Gartenanlagen“. Solche Baustelle kann sehr gross sein, darunter kann man auch Parkanlagen, alles mögliche rechnen. Die hineinzubeziehen, haben wir in der Kommission für viel zu weitgehend gehalten. Darum haben wir den Antrag, der in der Kommission gestellt war, abgelehnt, und wir meinen auch hier den Antrag Herzog nicht annehmen zu können. Wir wüssten sonst nicht, wo eine Grenze hier zu ziehen ist.

Abg. Dr. Mayer, Kaufbeuren, (Centr.), Berichterstatter: Namens der Kommission bitte ich Sie, den Antrag Herzog abzulehnen. Derselbe hat in etwas anderer Gestalt, aber mit derselben Tendenz der Kommission vorgelegen. Diese aber hat sich auf den Standpunkt der verbündeten Regierungen gestellt, die ausgeführt haben, es sei dringend nötig, den Begriff „Baugläubiger“ scharf zu umgrenzen. In § 10 ist nun der Begriff „Baugläubiger“ dahin festgelegt, dass „Baugläubiger“ alle die an der Herstellung des Gebäudes beteiligten Personen sind. Die Kommission hat auch die Erklärung der verbündeten Regierungen gebilligt, dass nach der Fassung des § 10 gärtnerische Anlagen als Bestandteile des Gebäudes jetzt schon zu erachten seien, wenn die gärtnerischen Anlagen baupolizeilich vorgeschrieben sind, dass aber die Gärtner dann nicht als Baugläubiger zu betrachten seien, wenn die gärtnerischen Anlagen zwar baupolizeilich genehmigt sind, aber nicht auf einer baupolizeilichen Vorschrift beruhen. Die Gärtner werden sich dabei wohl beruhigen müssen, ebenso wie andere Stände; sie sind keine weissen Raben, wie der Herr Kollege Herzog hier ausführte, sondern in ganz gleicher Lage wie die Architekten, die gleichfalls nicht als Baugläubiger gelten, wenn ihre Pläne nicht zur Ausführung gelangt sind, und die Lieferanten von Gegenständen, welche nicht notwendige Bestandteile des betreffenden Gebäudes sind, wie z. B. einer Hoteleinrichtung. Irgendwo muss die Grenze gezogen werden; und so, wie der Entwurf lautet, haben wir eine klare und, wie ich glaube, gerechte Abgrenzung.

Bei der dann folgenden Abstimmung wurde der Antrag Herzog abgelehnt. \*



## Unlauterer Wettbewerb.

**Z**u dem Entwurf des neuen Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, welcher jetzt der Behandlung im Reichstage unterliegt, hatte auf unserer Hauptversammlung die Gruppe Stettin den Antrag gestellt, der Vorstand möge dahin wirken, dass der § 1 der Vorlage vom Reichstag in der Fassung angenommen würde, wie dies im Entwurf vorgesehen ist. Der § 1 des Entwurfs unterscheidet sich dadurch von dem jetzt geltenden Gesetz, dass auch diejenigen,

welche über den Ursprung von Waren oder gewerblichen Leistungen unrichtige Angaben tatsächlicher Art machen, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in Anspruch und Strafe genommen werden können. In der Erwähnung des Ursprungs der Waren liegt eine Erweiterung des jetzt geltenden Gesetzes.

Ausschuss und Hauptversammlung stimmten dem Antrage zu und wurde der Vorstand beauftragt, das Nähere zu veranlassen.

Bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit gelangte der Vorstand zu der Ueberzeugung, dass die Kommission, welcher der Gesetzentwurf zur Beratung überwiesen worden war, in keiner Weise eine Abschwächung des Gesetzes, namentlich des § 1, beschliessen würde, dass die Kommission vielmehr den Entwurf nach manchen Richtungen hin eher verbessern und verschärfen würde. So wurde in der Kommission u. a. darauf hingewiesen, dass durch die jetzige Fassung des § 1 ein besonderer Schutz speziell landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht gegeben sei, womit besonders Züchtungen landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, wie Getreidearten usw. usw. gemeint waren, Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, dass gärtnerische Züchtungen irgendwelcher Art hierin mit landwirtschaftlichen gleichbedeutend sind.

Die Kommission, welche kürzlich ihre Beratungen beendete, hat nunmehr einen schriftlichen Bericht erstattet, und aus diesem geht hervor, dass der § 1 eine Fassung erhalten hat, mit der auch wir vom gärtnerischen Standpunkte aus nur sehr einverstanden sein können. Der § 1 hat nämlich folgenden Zusatz erhalten:

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstossen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.“

Es besteht die begründete Voraussicht, dass bei der 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs der Reichstag diesem Beschlusse der Kommission beitreten wird, und somit das Gesetz einen Wortlaut erlangen dürfte, der eine bisher vorhandene Lücke im Interesse auch unseres Berufes in zweckdienlichster Weise ausfüllt. \*



## Statistik des Gärtnerberufes.

Von Dr. M. Schönemann in Dresden.

**A**us dem vom Kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlichten ersten Heft der Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 lassen sich bereits einige interessante Zahlen über die Verbreitung des gärtnerischen Berufes in Deutschland entnehmen. Von grösserer Bedeutung wird allerdings die einstweilen noch ausstehende Betriebsstatistik sein.

Nach der Zählung vom 12. Juni 1907 waren in der sog. Kunst- und Handelsgärtnerei, einschliesslich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbinderei und im Baumschulbetrieb 148 237 Personen (121 404 männliche, 26 833 weibliche) im Hauptberuf erwerbstätig.

Bei der Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1895 waren es 118 462 (92 916 männl., 15 546 weibl.) und entsprechend im Jahre 1882 55 168 (50 201 m., 4 967 w.). Die Vermehrung der in der Gärtnerei tätigen Personen